

110. **Entscheid vom 2. November 1911 in Sachen Elmer.**

Art. 110 und 144 ff. SchKG: Gesonderte Liquidation für jede einzelne Gruppen- oder Einzelpfändung bei verschiedenen Betreibungen gegen einen Schuldner. Unzulässigkeit eines gemeinsamen Kollokationsplanes und einer gemeinsamen Verteilungsliste für eine Mehrheit solcher Pfändungen. Pflicht des für eine solche Pfändung zuständigen Betreibungsamtes, dem für eine nachgehende Pfändung desselben Objektes zuständigen Amte die Schlussrechnung und einen allfälligen Uebererlös zuzustellen. — Art. 146 SchKG: Zuständigkeit des Betreibungsamtes des Betreibungsortes für die Aufstellung des Kollokationsplanes bei Requisitionspfändungen.

A. — Matthias Wicki im Neustal in Littau leitete nach Erwirkung eines Arrestes auf einen beim Gerichtspräsidentium Luzern liegenden Betrag von 450 Fr. in Luzern die Betreibung ein gegen den Rekurrenten Adolf Elmer, Hafner, in Bernegg für eine Forderung von 400 Fr. nebst Zins. Am 14. März 1911 wurde die Pfändung des verarrestierten Betrages vollzogen. Gegen den Rekurrenten wurden dann auch in Bernegg Betreibungen von drei Gläubigern eingeleitet, die zur Folge hatten, daß der Barbetrag von 450 Fr. nochmals am 1. Mai 1911, also nach Ablauf der Frist für die Teilnahme an der ersten Pfändung auf dem Requisitionsweg gepfändet wurde. In diesen Betreibungen sprach Wicki laut der Pfändungsurkunde den gepfändeten Betrag zu Eigentum an. Als darauf gegen ihn vor Friedensrichteramte Luzern Klage auf Abweisung dieser Ansprache erhoben wurde, erklärte er, daß er keine Eigentumsansprache geltend gemacht, sondern nur ein Pfändungsvorrecht beansprucht habe. Das Betreibungsamt Luzern stellte nun am 5. Juli 1911 Kollokationsplan und Verteilungsliste auf. Darin zog es zunächst vom Betrage von 450 Fr. für allgemeine Kosten, sowie in Luzern und Bernegg entstandene Verteilungskosten 19 Fr. ab. Aus dem übrigbleibenden Betrage von 431 Fr. deckte es die Arrest- und Pfändungskosten des Wicki im Betrage von 18 Fr. 60 Cts., sodann die Pfändungskosten der Gläubiger der nachfolgenden Gruppe im Betrage von 9 Fr. 80 Cts. Den Restbetrag von 402 Fr. 60 Cts. wies es dem Wicki für seine Forderung von 413 Fr. zu. Die Forderungen der nachgehenden Gläubiger bezeichnete es als ungedeckt. Die Verteilung wurde auf den 18. Juli angelegt.

B. — Hierüber erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung des Kollokationsplanes und der Verteilungsliste. Er machte folgendes geltend: Der Kollokationsplan sei auf Grund der in Bernegg eingeleiteten Betreibungen aufgestellt worden. Dies sei deswegen nicht zulässig gewesen, weil einerseits die Eigentumsansprache des Wicki durch Klage beim Friedensrichteramte Luzern angefochten worden sei und andererseits die erste Betreibung die folgenden ausschließe. Zudem stehe die Forderung des Wicki nicht fest; es werde über sie beim Obergerichte des Kantons Luzern Beschwerde geführt.

Beide kantonalen Aufsichtsbehörden wiesen die Beschwerde ab, indem sie zur Begründung ausführten: Der Kollokationsplan sei in der in Luzern geführten Betreibung aufgestellt worden. Daher falle das in Bernegg angehobene Widerspruchsverfahren außer Betracht. Zudem habe Wicki selbst vor Friedensrichteramte erklärt, daß er keinen Eigentumsanspruch am Pfändungsobjekte erhebe. Übrigens entspreche die Aufstellung des Kollokationsplanes dem Art. 146 SchKG. Daß über die Forderung des Wicki Beschwerde erhoben worden sei, habe für das Betreibungsverfahren keine Bedeutung.

C. — Den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde vom 25. September 1911 hat der Rekurrent rechtzeitig unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Wenn in verschiedenen Betreibungen gegen einen Schuldner nicht alle Gläubiger an derselben Pfändung teilnehmen, sondern gesonderte Einzel- oder Gruppenpfändungen im Sinne des Art. 110 Abs. 2 und 3 SchKG bestehen, so ist die Liquidation für jede solche Pfändung besonders durchzuführen und zwar auch dann, wenn derselbe Gegenstand im Sinne des Art. 110 Abs. 3 SchKG mehrmals gepfändet ist. Demgemäß muß für jede Gruppenpfändung, sofern Art. 146 SchKG Anwendung findet, ein besonderer Kollokationsplan mit der zugehörigen Verteilungsliste aufgestellt werden (BGE 23 Nr. 255 Erw. 6, Sep.-Ausg. 1 Nr. 25, 2 Nr. 64, 5 Nr. 45*). Da es sich im vorliegenden Falle um zwei gesonderte Pfändungen, die Einzelpfändung des Wicki und die nachgehende

* Ges.-Ausg. 24 I S. 367 ff., 25 I S. 538 f., 28 I S. 279 ff.

Gruppenpfändung der in Verneck betreibenden Gläubiger, handelt, so war es also nicht richtig, für beide zusammen Kollokationsplan und Verteilungsliste aufzustellen. Hieraus folgt, daß das Betreibungsamt Luzern diese beiden Betreibungshandlungen überhaupt nicht vorzunehmen hatte, weil in Luzern nur die Betreibung eines einzigen Gläubigers, des Wicki, durchgeführt wird und in Bezug auf dessen Einzelpfändung die Aufstellung eines Kollokationsplanes und einer Verteilungsliste selbstverständlich keinen Sinn hätte. Für die übrigen Gläubiger ist Verneck Betreibungsort. Wenn daher für sie ein Kollokationsplan aufzustellen wäre, so wäre hierfür nur das Betreibungsamt Verneck zuständig. Das Betreibungsamt Luzern hat bloß die Schlussrechnung anzufertigen und demjenigen von Verneck zuzustellen, sowie diesem einen nach der Deckung des Wicki allfällig übrig bleibenden Betrag zur Verfügung zu stellen.

2. — Abgesehen von der mehr formellen Frage der Anfertigung eines Kollokationsplanes richtet sich die Beschwerde wohl hauptsächlich gegen die Vornahme der Verteilung des gepfändeten Betrages. In dieser Beziehung ist sie aber unbegründet. Mit Unrecht macht der Rekurrent geltend, es bestehe noch Streit in Bezug auf den von Wicki geltend gemachten Eigentumsanspruch. Dieser hat ja vor Friedensrichteramt selbst erklärt, es handle sich um einen Irrtum, indem er nur ein Pfändungsvorrecht habe geltend machen wollen. Wenn daher Wicki wirklich eine Eigentumsansprüche geltend gemacht hätte, so hätte er mit dieser Erklärung darauf verzichtet. Mit der Einwendung sodann, die Forderung des Wicki stehe noch nicht fest, kann der Rekurrent nicht gehört werden. Wenn in einem Betreibungsverfahren kein Rechtsvorschlag erhoben oder ein solcher definitiv beseitigt worden ist, so kann der Schuldner in diesem Verfahren den Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung nicht mehr anfechten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen.

111. **Entscheid vom 2. November 1911 in Sachen Jürgens.**

Art. 69 ff. SchKG: Zulässigkeit der Einleitung einer einzigen Betreibung für mehrere einem Gläubiger gegenüber einem Schuldner zustehende Forderungen mit verschiedenem Zinsbeginn, soweit die Forderungen derselben Betreibungsart unterliegen.

A. — Die Rekurrentin stellte am 23. August 1911 beim Betreibungsamt St. Gallen das Begehren um Betreibung eines Albert Güntenperger in St. Gallen für folgende Beträge:

- | | | | |
|-----|---------|-------------------------------|--|
| 1. | Fr. 200 | nebst Zins à 5 % | seit 6. Januar 1902 |
| 2. | " 200 | " " " à 5 % | " 6. " 1903 |
| 3. | " 300 | " " " à 5 % | " 6. " 1904 |
| 4. | " 300 | " " " à 5 % | " 6. " 1905 |
| 5. | " 300 | " " " à 5 % | " 6. " 1906 |
| 6. | " 300 | " " " à 5 % | " 6. " 1907 |
| 7. | " 300 | " " " à 5 % | " 6. " 1908 |
| 8. | " 300 | " " " à 5 % | " 6. " 1909 |
| 9. | " 300 | " " " à 5 % | " 6. " 1910 |
| 10. | " 300 | " " " à 5 % | " 6. " 1911 |
| 11. | " 150 | " " " à 5 % | " 6. Juli 1911 |
| 12. | Fr. 60 | als Kindbett- und Taufkosten. | |
| 13. | " 120 | Prozessentschädigung | nebst Zins à 5 % seit 27. August 1911. |

Als Forderungsgrund wurde für sämtliche Posten ein rechtskräftiges Urteil des Bezirksgerichtes Zürich IV. Abteilung d. d. 31. Oktober 1911 angegeben.

Diesem Betreibungsbegehren weigerte sich das Betreibungsamt Folge zu geben, indem es der Gläubigerin mitteilte, daß die Forderung in einem einzigen Betrag mit einheitlichem Zinsbeginn anzugeben sei.

Ein gegen diesen Bescheid ergriffener Rekurs wurde von der untern Aufsichtsbehörde in dem Sinne abgewiesen, daß zwar nicht die Zusammenziehung der verschiedenen Posten, wohl aber die Einleitung von 13 verschiedenen Betreibungen verlangt werden könne.

Die obere kantonale Aufsichtsbehörde, an welche die Gläubigerin diesen Entscheid weiterzog, wies die Beschwerde ebenfalls ab, jedoch